

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Baesweiler vom 26.09.2001, zuletzt geändert mit Verordnung vom 04.02.2009 (Stand: 12.02.2009)

Aufgrund des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 03.07.2001 (GV NW S. 460) wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 25.09.2001 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrzeit gem. § 4 GastV wird aufgehoben für die folgenden Nächte:

- a) Neujahr
vom 31. Dezember zum 1. Januar und
vom 1. Januar zum 2. Januar;
- b) Karneval
vom Fettdonnerstag (Weiberfastnacht) zum folgenden Freitag,
vom Karnevalsfreitag zum Karnevalssamstag,
vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag;
- c) Maifeier
vom 30. April zum 1. Mai und
vom 1. Mai zum 2. Mai.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift über die Sperrzeiten können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des Betrages, der im Gaststättengesetz vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der jeweils gültigen Fassung, festgesetzt ist, geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Baesweiler vom 22.05.1984 außer Kraft.